

Einkaufs- und Lieferbedingungen der kohlhaas GmbH & Co. KG

§ 1 Allgemeines; Geltungsbereich der allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB)

1. Die kohlhaas GmbH & Co. KG (nachfolgend „**Auftraggeber**“ oder „**AG**“ genannt) ist in den Bereichen Ausstellungen, Messen, Kongressen und ähnlicher Veranstaltungen (nachfolgend auch einheitlich als „**Veranstaltungen**“ bezeichnet) sowie im Möbel-, Laden- und Bürobau tätig. Die Leistungen des AG umfassen nach Maßgabe des jeweiligen Auftrages mit dem Kunden des AG (nachfolgend auch „**Projektauftrag**“ genannt) die Erstellung dazugehöriger Konzeptionen, Produktions-, Bau- und Montagetätigkeiten, Lieferung und Vermietung von Möbeln sowie alle sonstigen im Zusammenhang mit der Projektauftragsabwicklung stehenden Dienstleistungen. Wesentlicher Bestandteil der Projektaufträge ist die qualitäts-, kosten- und termingerechte Erbringung der Projektauftragsleistungen durch den AG. Zur Erfüllung seiner Leistungspflichten aus dem Projektauftrag schließt der AG mit **Auftragnehmern** (nachfolgend auch „**AN**“) Kauf- und Lieferverträge, für die – ergänzend zu den vertraglichen Regelungen zwischen AG und AN – die nachstehenden Allgemeinen Einkaufs- und Lieferbedingungen (AEB) gelten.

2. Die AEB gelten insbesondere für Verträge zwischen AG und AN über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen („**Ware**“), ohne Rücksicht darauf, ob der AN die Ware selbst herstellt oder bei Zulieferern einkauft (§§ 433, 650 BGB). Darüber hinaus gelten diese AEB auch bei mietweiser Überlassung von Gegenständen.

3. Die AEB gelten ferner für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen zwischen den AN und dem AG, sofern der AN Unternehmer ist. Unternehmer im Sinne

dieser AEB sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

3. Die vorliegenden AEB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende und/oder ergänzende Geschäftsbedingungen des AN werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als der AG ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, z.B. auch dann, wenn der AG in Kenntnis abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des AN dessen Lieferung vorbehaltlos annimmt.

4. Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen zwischen dem AN und dem AG haben in jedem Fall Vorrang vor diesen AEB.

§ 2 Vertragsschluss

Verträge zwischen AG und AN kommen erst mit der schriftlichen oder per E-Mail erklärten Auftragsbestätigung des AG zustande und richten sich ausschließlich nach dem Inhalt der Auftragsbestätigung des AG und nach diesen AEB.

§ 3 Vertragsinhalt

Die vom AN zu erbringenden Leistungen bestimmen sich ausschließlich nach dem zwischen dem AG und AN geschlossenen Vertrag (insbesondere nach der Auftragsbestätigung des AG) und diese AEB.

§ 4 Preise und Zahlungsbedingungen; Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte

1. Der in der Auftragsbestätigung angegebene Preis des AN ist bindend. Alle Preise verste-

hen sich einschließlich gesetzlicher Umsatzsteuer, wenn diese nicht gesondert ausgewiesen ist.

2. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des AN (z.B. für Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich etwaiger Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.

3. Der vereinbarte Preis ist innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger, mangelfreier Lieferung und Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn der AG abweichend von vorstehend § 4 Ziff. S. 1 die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leistet, gewährt der AN dem AG 3% Skonto auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung des AG an den AN rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag des AG vor Ablauf der Zahlungsfrist bei dessen Bank eingeht; für Verzögerung durch die am Zahlungsvorgang beteiligten Banken ist der AG nicht verantwortlich.

4. Der AG schuldet keine Fälligkeitszinsen (§ 353 HGB). Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.

5. Dem AG stehen Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages in gesetzlichem Umfang zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange ihm noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den AN zustehen.

6. Der AN hat ein Aufrechnungs- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter, vom AG anerkannter oder unbestrittener Gegenforderungen.

§ 5 Lieferung, Fracht und Verpackung

1. Der AN ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des AG nicht berechtigt, die von ihm geschuldete Leistung durch Dritte (z.B. Subunternehmer) erbringen zu lassen. Der AN trägt das Beschaffungsrisiko für seine Leistungen, wenn nicht im Einzelfall etwas anderes vereinbart ist (z.B. Beschränkung auf Vorrat).

2. Die Lieferung erfolgt „frei Haus“ an den in der Auftragsbestätigung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des AG in Germing / Industriestrasse 13, bzw. Hannover / Mercedesstrasse 4 zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort für die Lieferung und eine etwaige Nacherfüllung (Bringschuld).

3. Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie unserer Bestellkennung (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat der AG hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist dem AG eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

4. Alle Neben- und Verpackungskosten trägt der AN, vgl. dazu auch vorstehend § 4 Ziff. 2. Dies gilt auch für Produkte/Lieferungen, die eine besondere Versandart und/oder Verpackung erfordern sowie für ggf. erforderliche Warenrücksendungen an den AN. Der AG ist zur Rücksendung in der Originalverpackung nicht verpflichtet.

5. Bei unsachgemäßer Verpackung und/oder Versendung ist der AG berechtigt, dem AN den dadurch verursachten Schaden in Rechnung zu stellen.

§ 6 Gefahrtragung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

1. Der AN trägt die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware bis zur mit ordnungsgemäßer Übergabe am Erfüllungsort. Der AN trägt insoweit auch das Transportrisiko, d.h. die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware während der Beförderung durch das vom AN beauftragte Transportunternehmen.

2. Die Ware gilt nur dann als ordnungsgemäß übergeben, wenn der AG oder ein vom AG benannter Empfänger oder dessen bevollmächtigter Vertreter den Lieferschein vorbehaltlos unterzeichnet hat. Beschädigte Ware, beschädigte Verpackung, etc. berechnen den AG zur Zurückweisung.

3. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten bei einer Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechtes entsprechend.

4. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn sich der AG im Annahmeverzug befindet.

5. Für den Eintritt des Annahmeverzuges beim AG gelten die gesetzlichen Vorschriften. Der AN muss dem AG seine Leistung aber auch dann ausdrücklich anbieten, wenn für eine Handlung oder Mitwirkung seitens des AG (z.B. Bereitstellen von Material) eine bestimmte oder bestimmbare Kalenderzeit vereinbart ist. Gerät der AG in Annahmeverzug, sodann der AN nach den gesetzlichen Vorschriften Ersatz seiner Mehraufwendungen verlangen (§ 304 BGB). Betrifft der Vertrag eine vom AN herzustellende, unvertretbare Sache (Einzelfertigung), so stehen dem AN weitergehende Rechte nur zu, wenn sich der AG zuvor zur Mitwirkung vertraglich verpflichtet hat und das Unterbleiben der Mitwirkung zu vertreten hat.

6. Schickt der AG z.B. fehlerhafte Ware an den AN zurück, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Waren mit Übergabe an das Transportunternehmen, spätestens jedoch mit Verlassen der Räumlichkeiten des AG, über auf den AN über.

§ 7 Lieferzeit, Lieferverzug

1. Liefertermine und Lieferfristen sind verbindlich und in jedem Falle einzuhalten. Der AN garantiert mithin die Einhaltung der Liefertermine und Lieferfristen.

2. Der AN ist verpflichtet, seine Lieferung bis spätestens 14:00 Uhr am Vortag der Anlieferung gegenüber dem AG anzuzeigen. Sollte der AN dieser Anzeigepflicht nicht nachkommen, übernimmt der AG keine Gewähr dafür, dass die Ware umgehend abgeladen und ordnungsgemäß übergeben werden kann.

3. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich schriftlich oder per E-Mail in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich eine Verzögerung und/oder Nichteinhaltung eines Liefertermins oder einer Lieferfrist ergibt.

4. Kommt der AN mit seinen wesentlichen Verpflichtungen, wie beispielsweise der fristgemäßen Lieferung, in Verzug, behält sich der AG das Recht vor, nach den gesetzlichen Regelungen von dem Vertrag zurückzutreten und/oder den hieraus entstandenen Schaden von dem Auftragnehmer zu verlangen.

5. Teillieferungen sind nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung des AG zulässig.

§ 8 Mangelhafte Lieferung

1. Die Rechte des AG bei Sach- oder Rechtsmängeln der Ware (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs-

oder Bedienungsanleitung) und bei sonstigen Pflichtverletzungen des AN richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Nach den gesetzlichen Vorschriften haftet der AN insbesondere dafür, dass die Ware bei Gefahrübergang auf den AG die vereinbarte Beschaffenheit hat. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit gelten jedenfalls diejenigen Produktbeschreibungen, die – insbesondere durch Bezeichnung oder Bezugnahme in der Auftragsbestätigung – Gegenstand des jeweiligen Vertrages sind oder in gleicher Weise wie diese AEB in den Vertrag einbezogen wurden. Es macht dabei keinen Unterschied, ob die Produktbeschreibung von uns, vom Verkäufer oder vom Hersteller stammt.

3. Abweichend von § 442 Abs. 1 S. 2 BGB stehen dem AG Mängelansprüche uneingeschränkt auch dann zu, wenn dem AG der Mangel bei Vertragsschluss infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.

4. Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe: Die Untersuchungspflicht des AG beschränkt sich auf Mängel, die bei dessen Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung) oder dessen Qualitätskontrolle im Stichprobenverfahren erkennbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Untersuchungspflicht. Im Übrigen kommt es darauf an, inwieweit eine Untersuchung unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls nach ordnungsgemäßem Geschäftsgang tunlich ist. Die Rügepflicht des AG für später entdeckte Mängel bleibt unberührt. Unbeschadet der Untersuchungspflicht des AG gilt eine Rüge (Mängelanzeige) des AG

jedenfalls dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Entdeckung bzw., bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.

5. Zur Nacherfüllung gehört auch der Ausbau der mangelhaften Ware und der erneute Einbau, sofern die Ware ihrer Art und ihrem Verwendungszweck gemäß in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Der gesetzliche Anspruch des AG auf Ersatz entsprechender Aufwendungen bleibt unberührt. Die zum Zwecke der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen trägt der AN auch dann, wenn sich herausstellt, dass tatsächlich kein Mangel vorlag. Eine etwaige Schadensersatzhaftung des AG bei unberechtigtem Mängelbeseitigungsverlangen bleibt unberührt; insoweit haftet der AG jedoch nur, wenn er erkannt oder grob fahrlässig nicht erkannt hat, dass kein Mangel vorlag.

6. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften und der vorstehenden Regelungen gilt: Kommt der AN seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom AG gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so kann der AG den Mangel selbst beseitigen und vom AN Ersatz der hierfür erforderlichen Aufwendungen bzw. einen entsprechenden Vorschuss verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den AN fehlgeschlagen oder für den AG unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit, Gefährdung der Betriebssicherheit oder drohendem Eintritt unverhältnismäßiger Schäden) bedarf es keiner Fristsetzung.

7. Im Übrigen ist der AG bei einem Sach- oder Rechtsmangel nach den gesetzlichen Vorschriften zur Minderung des Kaufpreises oder zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Außerdem hat er nach den gesetzlichen Vorschriften Anspruch auf Schadens- und Aufwendungsersatz.

§ 9 Garantie

Unbeschadet der in § 8 benannten Mängelrechte übernimmt der AN eine selbständige Garantie für die Mangelfreiheit aller von ihm gelieferten Ware mindestens bis zum Ende der entsprechenden Veranstaltung.

§ 10 Lieferantenregress

1. Dem AG stehen neben den Mängelansprüchen die gesetzlich bestimmten Regressansprüche innerhalb einer Lieferkette (Lieferantenregress gemäß §§ 445a, 445b, 478 BGB) uneingeschränkt zu. Der AG ist insbesondere berechtigt, genau die Art der Nacherfüllung (Nachbesserung oder Ersatzlieferung) vom AN zu verlangen, die er (der AG) seinem Kunden im Einzelfall schuldet. Das gesetzliche Wahlrecht des AG (§ 439 Abs. 1 BGB) wird hierdurch nicht eingeschränkt.

2. Bevor der AG einen von seinem Kunden geltend gemachten Mängelanspruch (einschließlich Aufwendungsersatz gemäß §§ 445a Abs. 1, 439 Abs. 2 und 3 BGB) anerkennt oder erfüllt, wird er den AN benachrichtigen und unter kurzer Darlegung des Sachverhalts um schriftliche Stellungnahme bitten. Erfolgt eine substantiierte Stellungnahme nicht innerhalb angemessener Frist und wird auch keine einvernehmliche Lösung herbeigeführt, so gilt der vom AG tatsächlich gewährte Mängelanspruch als dem Kunden geschuldet. Dem AN obliegt in diesem Fall der Gegenbeweis.

3. Die Ansprüche des AG aus Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware durch ihn oder einen anderen Unternehmer, z.B. durch Einbau in ein anderes Produkt, weiterverarbeitet wurde.

§ 11 Qualitäts- und Gütesiegel

1. Bietet der AN Produkte mit Qualitäts- und Gütesiegeln an bzw. verwendet diese, z.B.

VDE, TÜV, GS, CE, UE, Umweltengel, Stiftung Warentest o.ä., so hat der AN nach Aufforderung durch den AG, den Nachweis der rechtmäßigen Verwendung der vorgenannten Siegel zu erbringen.

2. Der AN stellt den AG bereits jetzt von sämtlichen, aus einer unberechtigten Verwendung der vorgenannten Siegel oder aus einer Verletzung der Nachweispflicht entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten frei. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Hierzu zählen unter anderem weitere Schadensersatzansprüche einschließlich des entgangenen Gewinns.

§ 12 Gewerbliche Schutzrechte

1. Der AN sichert zu, dass die von ihm gelieferten Waren mit deren Bezeichnungen und Ausstattungen uneingeschränkt vertrieben werden dürfen und insbesondere keine gewerblichen Schutzrechte Dritter oder entsprechender gesetzlicher Bestimmungen verletzt werden.

2. Der AN stellt den AG bereits jetzt von sämtlichen, aus einer Verletzung solcher gewerblichen Schutzrechte entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten frei. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Hierzu zählen unter anderem weitere Schadensersatzansprüche einschließlich des entgangenen Gewinns.

§ 13 Produkthaftung

1. Der AN haftet für alle von ihm angebotenen und/oder gelieferten Produkte nach den gesetzlichen Vorschriften, einschließlich des Produkthaftungsgesetzes, soweit in diesen Geschäftsbedingungen nicht etwas anderes vereinbart ist.

2. Der AN stellt den AG bereits jetzt von sämtlichen, aus einer Verletzung der vorgenannten Regelungen entstehenden Ansprüche gegenüber Dritten frei. Dem AG bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist.

3. Der AN hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 10 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Dies hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber unverzüglich nach Aufforderung entsprechend nachzuweisen.

§ 14 Kreditgrundlage

1. Grundlegende Voraussetzung für Geschäftsbeziehung zwischen den Parteien ist die Kreditwürdigkeit des AN. Hat der AN über seine Person oder über die seine Kreditwürdigkeit bedingenden Tatsachen unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht oder seine Zahlungen eingestellt oder ist über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung beantragt worden, so ist der AG zur Leistungserbringung nicht verpflichtet; er ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund kündigen bzw. vom Vertrag zurücktreten.

§ 15 Eigentumsvorbehalt, Geheimhaltung, Datenschutz

1. An Abbildungen, Plänen, Zeichnungen, Berechnungen, Ausführungsanweisungen, Produktbeschreibungen und sonstigen Unterlagen behält sich der AG Eigentums- und Urheberrechte vor. Derartige Unterlagen sind ausschließlich für die vertragliche Leistung zu verwenden und nach Erledigung des Vertrags an den AG zurückzugeben. Gegenüber Dritten sind die Unterlagen geheim zu halten, und zwar auch nach Beendigung des Vertrags. Die Geheimhaltungsverpflichtung

erlischt erst, wenn und soweit das in den überlassenen Unterlagen enthaltene Wissen allgemein bekannt geworden ist.

2. Vorstehende Bestimmung gilt entsprechend für Stoffe und Materialien (z.B. Software, Fertig- und Halbfertigprodukte) sowie für Werkzeuge, Vorlagen, Muster und sonstige Gegenstände, die der AG dem AN zur Herstellung beistellt. Derartige Gegenstände sind – solange sie nicht verarbeitet werden – auf Kosten des AN gesondert zu verwahren und in angemessenem Umfang gegen Zerstörung und Verlust zu versichern.

3. Eine Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung (Weiterverarbeitung) von beigestellten Gegenständen durch den AN wird für den AG vorgenommen. Das gleiche gilt bei Weiterverarbeitung der gelieferten Ware durch den AG, so dass der AG als Hersteller gilt und spätestens mit der Weiterverarbeitung nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften Eigentum am Produkt erwirbt.

4. Die Übereignung der Ware auf den AG hat unbedingte und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Nimmt der AG im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des AN auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des AN spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Der AG bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung ermächtigt (hilfsweise Geltung des einfachen und auf den Weiterverkauf verlängerten Eigentumsvorbehalts). Ausgeschlossen sind damit jedenfalls alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

5. Die Parteien verpflichten sich, die geltenden Datenschutzbestimmungen im Umgang mit personenbezogenen Daten zu beachten.

§ 16 Abtretung

Die Rechte des AN aus diesem Vertragsverhältnis sind – außerhalb des Anwendungsbereiches des § 354 a HGB – nur mit Zustimmung des AG übertragbar.

§ 17 Verjährung

1. Die wechselseitigen Ansprüche der Vertragsparteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

2. Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche 3 Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme. Die 3-jährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB) unberührt bleibt; Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren darüber hinaus in keinem Fall, solange der Dritte das Recht – insbesondere mangels Verjährung – noch gegen den AG geltend machen kann.

3. Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich vorstehender Verlängerung gelten – im gesetzlichen Umfang – für alle vertraglichen Mängelansprüche. Soweit dem AG wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt hierfür die regelmäßige gesetzliche Verjährung (§§ 195, 199 BGB), wenn nicht die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist führt.

§ 18 Vorzeitige Beendigung des Projektauftrages

1. Der AG ist berechtigt, den Vertrag mit dem AN aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zur Kündigung für den AG liegt insbesondere dann vor, wenn der Projektauftrag aus nicht vom AG zu vertretenen Gründen vorzeitig beendet wird oder nicht zur Durchführung kommt (z.B. im Falle einer Stornierung des Projektauftrages durch den Kunden). In diesem Fall ist der AG nicht verpflichtet, die zum Zeitpunkt der Kündigung noch nicht gelieferten Waren anzunehmen. Sie verbleiben beim AN; der AN kann hierfür keine Bezahlung beanspruchen.

2. Für den Fall, dass der AN zum Zeitpunkt der Kündigung gem. vorstehend § 18.1 bereits Teillieferungen geleistet hat, kann der AG den Vertrag entweder vollständig rückabwickeln oder aber die Teillieferungen des AN akzeptieren. Im zuletzt genannten Fall hat den AN lediglich einen Anspruch auf Bezahlung derjenigen Leistungen, die vom AN bis zur Kündigung nachweislich vertragsgemäß und mangelfrei erbracht wurden. Weitergehende Ansprüche stehen dem AN – außer in gesetzlich zwingend geregelten Fällen – nicht zu.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrages und/oder dieser Geschäftsbedingungen sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Aufhebung des Schriftformerfordernisses selbst.

2. Für diese Geschäftsbedingungen und die zwischen dem Auftraggeber und dem Auftragnehmer abgeschlossenen Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Verweisungsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts (CISG).

3. Ist der Auftragnehmer Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist der Sitz des Auftraggebers ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer. Der Auftraggeber ist jedoch berechtigt, den Auftragnehmer an seinem allgemeinen Gerichtsstand in Anspruch zu nehmen.

4. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen oder der hierunter geschlossenen Verträge unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird die Wirksamkeit dieser Geschäftsbedingungen sowie der hierunter geschlossenen Einzelverträge hiervon nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung tritt eine Regelung, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung so nahe wie möglich kommt. Gleiches gilt für den Fall, dass die Vertragsparteien nachträglich feststellen, dass diese Geschäftsbedingungen oder die hierunter geschlossenen Verträge lückenhaft sind.